



Herisau, 5. Juni 2007

Gemeinde Reute

Teilzonenplan Kellen Parz. Nr. 405, 406, 407 und 564; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben des Gemeinderates Reute vom 23. Mai 2007 wird um Genehmigung des oben genannten Planungsinstrumentes ersucht.
2. Der Teilzonenplan beinhaltet eine geringfügige Erweiterung der Wohn- und Gewerbezone WG 2.
3. Der zur Genehmigung eingereichte Teilzonenplan wurde dem Vorprüfungsverfahren unterzogen.
4. Für geringfügige Zonenplanänderungen entfällt die öffentliche Auflage, wenn die von der Planänderung direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich damit einverstanden erklärt haben. Die entsprechenden Unterschriften liegen vor.
5. Der Teilzonenplan Kellen Parz. Nr. 405, 406, 407 und 564 wurde am 5. Dezember 2006 vom Gemeinderat erlassen.

B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 45 ff. des Baugesetzes (bGS 721.1) sind erfüllt.
2. Mit vorliegender Teilzonenplanänderung wird ermöglicht, dass Bauvorhaben auf den unmittelbar an der Bauzone angrenzenden, bebauten Parzellen nach der Regelbauweise beurteilt werden können. Der Abbruch und Wiederaufbau der Liegenschaften Assek. Nr. 271/270 kann nach Inkrafttreten der Teilzonenplanänderung nach der Regelbauweise beurteilt werden.



3. Die im Rahmen der Vorprüfung verlangten Anpassungen wurden vollumfänglich berücksichtigt.
4. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann der vorliegende Teilzonenplan genehmigt werden.

C. Beschluss

1. Der Teilzonenplan Kellen Parz. Nr. 405, 406, 407 und 564 wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 400.00 erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Reute (restliche Exemplare mit Genehmigungsvermerk)
 - Sekretariat Departement Bau und Umwelt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Kantonales Planungsamt (1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk)
 - Rechnungswesen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat (Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; bGS 143.1).

Mitteilung im Amtsblatt

Versandt am: 08. JUNI 2007

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat